

und Reimarus, deren Gäste wir gestern waren, unseren Dank aussprechen; wir werden uns freuen, so oft wir nach Berlin kommen, in ihnen liebe Freunde begrüßen zu können. Auch den übrigen Herren, die uns durch ihre beratenden Worte so freundlich verpflichtet haben, danke ich herzlich. Hiermit schließe ich die zehnte Hauptversammlung.

(Schluß 2¼ Uhr.)

Wie gewöhnlich, schloß sich an die Versammlung ein gemeinsames, gemütliches Mahl an, das in heiterster Stimmung verlief. Herr Harnecker brachte den Toast auf den Kaiser aus, dem die Versammelten freudig zustimmten. Eine Reihe weiterer Reden, meist von Humor gewürzt, fand ebenfalls beifällige Aufnahme. Besonders verdient machten sich die Herren Stroeser-Nürnberg und Schauenburg-Lahr, welche Separat-Ausgaben »für die feuchtfrohlichen Sortimenten Brandenburg-Pommerns« von geeigneten Verlagsartikeln veranstaltet und dem Verein gewidmet hatten. Aus dem Schauenburg'schen Viederbuch wurden einige »Allgemeine« gesungen und endlich den liebenswürdigen Spendern telegraphisch der Dank der Versammelten übermittelt. Am Abend desselben Tages dampften die meisten Kollegen wieder der heimatischen Klausel zu, nur einige besonders ausdauernde Geister vereinte noch am Montag ein Fröhschoppen.

### Partielle Ramschverkäufe.

IX. (Vgl. Börsenblatt Nr. 231, 233, 234, 237, 240, 241, 242.)

Antwort

auf das Rundschreiben des Verbandes der Kreis- und Ortsvereine

(Börsenblatt Nr. 231).

Verehrter Vorstand!

Obgleich mit dem Inhalte Ihres Rundschreibens vollständig einverstanden und bis jetzt stets bei allem gewesen, was den soliden Sortimentshandel sollte schützen helfen, binde ich mich in Zukunft nicht mehr ohne eine entsprechende Gegenleistung.

Wenn es heißt, das Sortiment muß wissen, wessen Verlag es Kapital und Arbeitskraft widmen kann, so ist damit noch lange nicht ausgesprochen, daß es dem betreffenden

Verlag auch Kapital und Arbeitskraft widmen wird. Darauf kommt es aber an. Und selbst, wenn das von mir Vermisste in den Worten läge, so wären es nur leere Worte, solange dem Verleger die Stachelzäune der *w* und Coupons entgegenstarren. Soll der Verleger den Sortimenten schützen helfen, so muß auch eine Gegenleistung eintreten, der Sortimenten muß den Verlegern, die sich in seinem Interesse binden, etwas Besseres bieten, als bloße Hoffnungen. Das unverlangte Annehmen von Neuigkeiten von solchen Verlegern, die zum Sortimenten stehen, wäre eine Gegenleistung, und das ließe sich recht wohl erreichen, ohne den Sortimenten durch unnütze Spesen zu belasten, wenn die den Verbänden angehörigen Sortimenten eine Liste der Litteraturzweige, für die sie Verwendung, resp. keine Verwendung haben, anfertigen und sie den betr. Verlegern zur Nachachtung in die Hand geben. Der Verleger scheut unnütze Spesen ebenso wie der Sortimenten; es dürfte daher wohl nur wenige Verleger geben, die sich nicht nach dieser Liste richten, der Sortimenten würde also nur in Ausnahmefällen Nova erhalten, für die er sich nicht verwenden kann. Der gute Wille dazu muß freilich da sein, daran fehlt es aber jetzt vielfach. Wie kann man aber guten Willen von Verleger verlangen, wenn der Sortimenten keinen zeigt? Meine Weigerung, jetzt und in Zukunft bindende Unterschriften zu geben, fällt, wenn die Verwendung des Sortimentens für den Verlag des unterschreibenden Verlegers besser als jetzt geordnet ist.

Hochachtungsvoll

S.

W.

X.

Der im Börsenblatt Nr. 237 von einer Anzahl Leipziger Verleger zum Ausdruck gebrachten Stellungnahme in der Angelegenheit »Partielle Ramschverkäufe« sind ferner beigetreten:

Ferdinand Enke in Stuttgart,  
Gustav Fischer in Jena,  
Hoffmann & Campe, Verlag in Hamburg,  
Max Niemeyer in Halle,  
Rosenthal'sche Verlagsbuchhandlung in Leipzig.

## Sprechsaal.

### Das Ausschneiden von Ansichtsfendungen.

Die Verlagshandlung P. Hobbings in Leipzig hat eine Neuerung eingeführt, über deren Wert im Buchhandel sehr geteilte Ansichten herrschen dürften. In der Novität »Rabe, Geschichte eines Pferdes« findet sich ein gelber Zettel vor dem Titel eingeklebt folgenden Wortlauts:

Zur Warnung!

Wer »zur Ansicht« empfangene Bücher ganz oder teilweise ausschneidet und mit Verschweigung dieses Umstandes dem Buchhändler zurückgibt, macht sich gesetzlich strafbar, da jedes ungebundene Buch durch das Ausschneiden im Handel erheblich entwertet, sein Eigentümer also vermögensrechtlich geschädigt wird.

Leipzig.

Peter Hobbings.

Es wird durchaus von dem Einsender dieses nicht bezweifelt — welcher Sortimenten hätte nicht die Erfahrung gemacht, daß es Leute giebt, die ein zur Ansicht gesandtes Buch glauben ausschneiden zu dürfen und welche dem, die Rücknahme eines solch aufgeschnittenen Buches ablehnenden Buchhändler Dinge zu hören geben, die auf merkwürdige Rechtsanschauungen derselben schließen lassen? — daß die von dem Kollegen Hobbings in seiner »Warnung« behauptete Strafbarkeit für den Ausschneider vorliegt. Ob es aber ratsam ist, einem Kunden jene »Warnung« vorzuführen in demselben Augenblick, wo er zum Ankauf eines Buches durch die Ansichtsfendung verlockt werden soll, — das ist doch jede Ansichtsfendung! — darüber wird wohl die Meinung des Sortimentens nicht zweifelhaft sein. Einsender dieses wünscht nicht, daß die Hobbings'sche Neuerung allgemein eingeführt wird.

Verlag und Sortiment würde dabei sicher verlieren. Einsichtige Sortimenten sind sich längst darüber klar, daß die Ansichtsfendungen die aufgewandte Mühe nicht lohnen und die Abneigung gegen sie beim Publikum immer größer wird; wird jedem Kunden dabei das Strafgesetz vor Augen geführt, so wird jene Abneigung ganz sicher rapid zunehmen. Es liegt das nicht im Interesse des Buchhandels, sicher aber nicht in dem des Verlegers, der übrigens kaum in die Lage kommt, von der Freiheit des Privatpublikums zu leiden. Der Schaden erwächst wohl immer dem Sortimenten, der der Ablehnung eines aufgeschnittenen Buches seitens des Verlegers immer gewiß sein kann.

Trier.

Heinr. Stephanus.

### Entgegnung.

Nur der Form, nicht der Sache nach ist mein Vorgehen eine Neuerung. Der Vermerk, daß zur Ansicht ausgegebene Bücher nicht aufgeschnitten werden dürfen, findet sich noch jetzt manchen Schriften aufgedruckt. Ich habe eben auf Grund der Erfahrung, daß durchaus nicht der Sortimenten, sondern weit häufiger der Verleger durch das Ausschneiden der Broschüren geschädigt wird, ein etwas kräftigeres Mittel gegen diesen Unfug anwenden zu sollen geglaubt; im Hintergrunde steht dabei die Absicht, das jetzt so kläglich gesunkene Ansehen des Buches an sich auch in materieller Beziehung ein wenig heben zu helfen. Störend wird mein Zettel nur solchen Leuten sein, deren Rechtsbegriffe einem Buche gegenüber minder Stiefel halten, als etwa einem ihnen zur Ansicht übersandten Paar Stiefel gegenüber, und die sich mancher Fehlritte bewußt sind. Unbefangen beurteilt, geht meine Warnung nicht über eine